



Verpflichtender Auslandsaufenthalt für Lehramtsstudierende in den modernen Fremdsprachen: Härtefälle

Eine Befreiung vom gemäß PO verpflichtenden Auslandsaufenthalt kann in den folgenden als Härtefall definierten Szenarien durch die zuständige Studiengangskoordination geprüft werden. Bei einem Dispens des Auslandsaufenthaltes werden im jeweiligen Fach zu erbringende Kompensationsleistungen definiert.

- 1) Körperliche Behinderung, psychische Einschränkungen oder chronische Erkrankung, die dazu führt, dass der Auslandsaufenthalt nicht durchführbar ist (Nachweis durch ärztliches Attest mit explizitem Bezug zum Auslandsaufenthalt).
- 2) Besondere soziale oder familiäre Gründe: Erziehung minderjähriger Kinder oder Pflege von Angehörigen und Nahestehenden (Nachweis bspw. durch Geburtsurkunde, Bescheinigung Kranken-/Rentenkasse, ärztlicher Nachweis).
- 3) Beim Studium von zwei fremdsprachlichen Fächern ist nur ein Auslandsaufenthalt verpflichtend vorgesehen, d.h., dass in dem fremdsprachlichen Fach, in dem der/die Studierende den Auslandsaufenthalt nicht absolvieren möchte, das Ausgleichsangebot an der Universität Münster belegt wird. Der Auslandsaufenthalt muss im grundständigen Studium erbracht werden.
- 4) Studienaufenthalte im dem Studienfach sprachlich entsprechenden Ausland, die vor Aufnahme des Lehramtsstudiums absolviert wurden, können für den verpflichtenden Auslandsaufenthalt angerechnet werden. Gleiches gilt für studienäquivalente, für das Fachstudium zielführende Leistungen in Form von Praktika im sprachlich entsprechenden Ausland, die einen Umfang von mindestens 12 Wochen und mindestens 240 Stunden haben und die in nicht mehr als in zwei Blöcken abgeleistet wurden. Die Praktika dürfen bei Aufnahme des Studiums in der Regel nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- 5) Studierende, die eine romanische Sprache studieren und ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem Land erworben haben, in dem die betreffende romanische Sprache Amts- und Schulsprache ist, können – nach Einzelfallprüfung – vom Auslandssemester dispensiert werden.
- 6) Studierende, die nachweislich keinen Anspruch auf einen KfW-Studienkredit haben, können durch das Fach vom Auslandsaufenthalt dispensiert werden.